

Zeitschrift: Marchring
Herausgeber: Marchring, Kulturhistorische Gesellschaft der March
Band: - (1981)
Heft: 21

Artikel: Der Kanton Schwyz äusseres Land 1831-1833
Autor: Wyrsh-Ineichen, Paul
Kapitel: 5: Der Kanton Schwyz äusseres Land, ein liberaler Kanton?
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1044382>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Am 6. Mai 1832 nahmen die Landsgemeinden der vier vereinigten Bezirke die Verfassung des Kantons Schwyz äusseres Land an, in der March mit «einhelligem, jubelndem Mehre».³⁷ Gleichzeitig wählten die Bezirksgemeinden die ihnen zustehenden Beamten in den Grossen Rat und das Kantonsgericht. Die Trennung von Schwyz in zwei Halbkantone war vollzogen.

5. Der Kanton Schwyz äusseres Land, ein liberaler Kanton?

a) Liberalismus und Legitimismus

Jahrhundertlang waren in Europa fast alle Aufstände und Rebellionen gegen die Obrigkeit gescheitert, so 1323 die Bauernaufstände in Flandern, 1356 in Frankreich, 1381 in England, 1525 in Süddeutschland und 1653 in der Schweiz, um nur einige zu nennen.

Erfolg hatten nur *die* Revolutionäre, die fest davon überzeugt waren, einzig ihre althergebrachten Rechte und Freiheiten gegen eine tyrannische und anmassende Obrigkeit zu verteidigen, so die Urschweizer 1315 oder die Puritaner Englands unter Cromwell 1648. Bei den zahlreichen Bauernkriegen hatten die Aufständischen nach ersten Anfangserfolgen immer wieder Bedenken, ob ihre Gewalttaten gegen die gottgewollte Obrigkeit nicht doch Unrecht seien und ewige Verdammnis zur Folge haben könnten. Solche Zweifel schwächten im entscheidenden Moment die Widerstandskraft der Rebellen und trugen — nebst vielen andern Gründen — zur Niederlage bei. Bezeichnenderweise ging der Französischen Revolution von 1789 ein Jahrhundert der Aufklärung voraus, während dem zahlreiche Bürger von der Unrechtmässigkeit der absoluten Monarchie überzeugt wurden. Diese Ideologie von der Volkssouveränität, die das Selbstbestimmungsrecht der Völker, die Anerkennung der Grund- oder allgemeinen Menschenrechte, Handels-, Religions- und Pressefreiheit forderte, nannte man nach 1815 Liberalismus. Er stand in Opposition zum Legitimismus, d.h. der Auffassung, wonach nur der organisch gewachsene Staat rechtmässig ist, nie aber eine durch Revolution an die Macht gelangte Herrschaft. Legitimistisch oder konservativ waren in Europa die Monarchen, aber auch die «aristokratischen» Altschwyzer. Nirgends zeigt sich das deutlicher als in den Versöhnungsangeboten des Alten Landes: Forderung nach Auflösung des (unrechtmässigen) Provisoriums, Einladung an die äusseren Bezirke zum Besuch des Landrates (wo Schwyz die Zweidrittelmehrheit hatte), der eine Verfassung ausarbeiten sollte, die man der Kantonsgemeinde zur Annahme oder Verwerfung vorlegen würde. Nur das war rechtmässig = legitim. Unter Einhaltung dieses Weges wäre das Alte Land 1831/32 wahrscheinlich bereit gewesen, die Rechtsgleichheit zu gewähren oder mindestens Zugeständnisse zu machen. Für die vier vereinigten Bezirke hätte dieses Verfahren die totale Kapitulation bedeutet und war deshalb undiskutabel.

So wie in einer antiken oder klassischen Tragödie die beiden Liebenden nicht zueinander finden, weil Pflicht, Familienehre oder andere Prinzipien ihnen den Weg versperren, so konnten auch die beiden Schwyz sich nicht finden, weil Altschwyz das legitime, Neuschwyz das liberale Gesicht wahren musste.

Wie dieser Liberalismus in Ausserschwyz ausgesehen hat, davon berichten die folgenden Abschnitte.



Siegelbild mit der Umschrift «Provisorische Regierung der vereinigten Bezirke des Cantons Schwyz». Das Bild zeigt in der Mitte einen Handschlag, darüber das Schwyzerwappen mit dem Kreuzlein im heraldisch rechten Eck. (Staatsarchiv Basel, SAH 91, Foto Dr. G. Mattern, Originalpetschaft auf der Bezirkskanzlei Lachen)

b) Der neue Kanton und die Eidgenossenschaft

Von 1830 bis 1832 war Luzern Vorort der Eidgenossenschaft. In Luzern versammelte sich die Tagsatzung, und der dortige Schultheiss besorgte in deren Abwesenheit die laufenden Geschäfte. Das liberale Luzern brachte den Bestrebungen der vier Bezirke viel Sympathie entgegen, ja duldete und schützte praktisch den neuen Halbkanton. Der Vorort hatte hier die Unterstützung aller liberalen Kantone, und als die Tagsatzung im Herbst 1831 die Schwyzer Angelegenheit wegen der Basler Wirren nicht beraten konnte, meldete Schmid dem provisorischen Landrat, die Sache ruhe aber auf soliden Füßen, und es sei «kein ungünstiges Resultat zu befürchten».³⁸ Die Gefahr, dass die Tagsatzung die Auflösung des Provisoriums verlangen würde, war gebannt. Andererseits wollte die Tagsatzung auch Schwyz und dessen Freunde nicht vor den Kopf

stossen. Eine offizielle Anerkennung des Provisoriums oder gar die Zulassung eines ausserschwyzersischen Gesandten drang nicht durch. Damit war auch auf eidgenössischer Ebene eine Pattsituation eingetreten, die weder Inner- noch Ausserschwyz befriedigte. Immerhin hatte das Alte Land noch den Schein der Rechtmässigkeit für sich und war an der Tagsatzung vertreten. Schwyz konnte in dieser relativ starken Stellung abwarten, während das äussere Land gezwungen war, seine Anstrengungen zu verdoppeln. Anerkennung konnte Ausserschwyz nur von den liberalen Kantonen erwarten; deren Sympathie galt es also zu gewinnen.

c) Militärwesen

Der Bundesvertrag von 1815 belies den Kantonen das Militärwesen und begnügte sich mit einer Oberaufsicht. Für die Truppen verschiedener Kantone wurden in Thun Uebungslager abgehalten. 1824 zögerte Schwyz mit der Durchführung einer eidgenössischen Inspektion seiner Mannschaft und nannte der Tagsatzung offen als Gründe u.a. die traditionelle Abneigung des Volkes gegen den Zwang militärischer Einrichtungen und die Furcht vor Kosten. Am 4. Mai 1828 beschloss die Kantonsgemeinde in Ibach, zum Uebungslager in Thun dürfe niemand gezwungen werden, und man solle daher nur Freiwillige schicken. Dieser Beschluss brachte natürlich Anstände mit der Tagsatzung. Bei der Inspektion vom 21. März 1831 fehlten bereits die Mannschaften der Bezirke March, Einsiedeln und Pfäffikon. Die Ausbildung der gemusterten Truppen wurde als «unbefriedigend», die Bewaffnung und Ausrüstung als «an Zahl unzureichend und in Qualität sehr mangelhaft» bezeichnet.³⁹ Schwyz ruhte sich offensichtlich auf alten kriegerischen Lorbeeren aus und fand, angesichts der 1798 bewiesenen Tapferkeit seien Drill, Uniformen und Uebungslager überflüssig.

Auf militärischem Gebiet äusserte sich der Liberalismus in der Schweiz durch einen begeisterten Patriotismus, der nicht nur ein einigereres, sondern auch ein stärkeres Vaterland wünschte. Der Stand des Militärwesens brachte dem Alten Land Schwyz daher an der Tagsatzung herbe Kritik ein. Auf militärischem Gebiet konnte also Ausserschwyz den Altschwyzern leicht den Rang ablaufen. Der Bundespräsident mahnte Dr. Diethelm schon anfangs März 1831 zur Versöhnlichkeit und zu Anstrengungen auf dem Gebiet des Militärwesens. Am 10. März beschloss der provisorische Landrat, «dass deswegen alle Kräfte angewendet werden sollten, um in dieser Beziehung bei der gesamten Eidgenossenschaft sich zu deren Zufriedenheit auszuweisen.»⁴⁰ Der Landrat stellte das von der Tagsatzung geforderte Bundeskontingent auf (2 Kompagnien im Auszug und 2 Reservekompagnien) und bestimmte Offiziere und Uniform.⁴¹ Der Einsiedler Oberst Steinauer hatte die Truppen am 19. März in der March, am 20. in Einsiedeln und am 21. in Pfäffikon zu inspizieren. Steinauer zog für diese Aufgabe Major Schwiter von Lachen bei. Ihr Rapport hielt «sehr viel Mangelhaftigkeit» fest. Einsiedeln kam verhältnismässig gut weg, während «die March und Pfefficon bedeutend im Rückstand» waren.⁴² Der Landrat ver-

ordnete am 30. März, «das Exercieren der Aktiv & Reserve-Contingents-Mannschaft soll(e) alle Sonn- und Feiertage statt finden».⁴³ Eine Militärkommission überwachte diese Anstrengungen.

Zur Alarmierung und Mobilisierung der Truppen beschränkte man sich auf die altgewohnten «Signale und Sturmzeichen». In kritischen Zeiten durften die grossen Glocken nicht mehr geläutet werden; ihr Klang galt als militärisches Zeichen.⁴⁴ Bei einem Ueberfall der Innerschwyzer konnte Einsiedeln die March durch «Mörsereschüsse und ein Wachtfeuer auf dem Etzel» alarmieren.⁴⁵ Da bei einem solchen Ueberfall Schwyz vielleicht Hilfe aus den übrigen Urkantonen erhielt, wurde in Krisenzeiten eine Beobachtung der Kantone Uri und Unterwalden angeordnet.⁴⁶

Erschwerend für die vier Bezirke wirkte sich die Tatsache aus, dass zahlreiche Waffen im Zeughaus in Schwyz eingelagert waren. Der Forderung nach Herausgabe dieser Waffen leistete das Alte Land natürlich keine Folge. Neue Waffen aber kosteten Geld. Grosse Ausgaben würden jedoch den Bürger erschrecken, mussten Zweifel an der Lebensfähigkeit des Provisoriums wecken. So unterblieb denn vieles. Als es im August 1833 ernst galt, war das äussere Land gezwungen, Zürich um Waffen zu bitten. Der aufgebotenen Mannschaft der March wurde befohlen: «Jeder Soldat soll in Vorrath ein Paar Hosen, ein Paar Strümpfe und ein Hemd bey sich tragen und sich so gut ihm möglich bewaffnen.»⁴⁷ Schliesslich kaufte die Regierung 556 Gewehre und schickte sie den bereits im Feld stehenden Truppen nach.

Statt einer Uniform trugen die Märchler «ein weisses Band am linken Arm als Unterscheidungs-Zeichen.»⁴⁸ Das hohe Ideal der Wehrhaftigkeit war im Kanton Schwyz äusseres Land zwar angepeilt, aber nicht erreicht worden.

Ganz deutlich kam hingegen die liberale Geisteshaltung zum Vorschein, als der Kantonsrat am 22. September 1832 die Anwerbung von Rekruten in den päpstlichen Dienst verbot.⁴⁹ Fremde Dienste waren in den Augen der Liberalen etwas Unwürdiges, während das Alte Land diese Tradition hochhielt und jedem Uebungslager zum Sammeln von militärischen Erfahrungen vorzog.

d) Die Verfassung vom 6. Mai 1832

Die Frage, ob diese Verfassung eine liberale gewesen sei, lässt sich fast a priori beantworten, denn damals war es schon liberal, überhaupt eine Verfassung zu haben. Die Monarchen Europas lehnten sie ab, und bekanntlich hielt auch das Alte Land eine Verfassung für unwichtig. Die äusseren Bezirke verlangten sie zur Sicherung ihrer Rechte und Freiheiten. Da Schwyz sie nicht gewährte, schufen sie eine eigene:

Der «Kanton Schwyz äusseres Land bekennt sich zu einer rein demokratischen Verfassung . . . Das Volk ist der einzige Souverain, von dem alle Gewalt des Kantons ausgeht . . . Rechtsgleichheit sämtlicher Kantonstheile und Kantonsbürger ist als unverletzlich anerkannt . . . Handels- und Gewerbefreiheit sind in der Regel gewährleistet . . . Die Verfassung sichert gleichfalls die

Staats-Verfassung

des

K a n t o n s S c h w y z

ä u s s e r e s L a n d.



Einsiedeln,
gedruckt bei Gebrüder Siles und Marianns Benziger.
1832.

Unverletzlichkeit des Eigenthums . . . Die Wahl der Kantons- und Bezirks-Beamten kann nicht auf lebenslängliche Dauer geschehen . . . Die Gewalten im Kanton, als die gesetzgebende, richterliche und vollziehende dürfen nie vereint werden . . . Die Klöster stehen unter der Oberaufsicht des Staates . . . Jeder Kantonsbürger kann sich überall im Kanton niederlassen, und mit völliger Gleichheit der politischen Rechte sein Gewerbe betreiben . . .» Soweit einige eindeutig liberale «allgemeine Grundsätze» der Kantonsverfassung.

An Behörden gab es die Kantonsgemeinde, den Dreifachen oder Grossen Rat mit 54 Mitgliedern, den Kantonsrat als eigentliche Exekutive mit 18 Mitgliedern und den drei obersten Landesbeamten, das Kantonsgericht und ein Schiedsgericht. Den Bezirken belass die Verfassung ihre grosse Selbständigkeit und die bisherigen Behörden. Der Hauptort des Kantons wechselte alle zwei Jahre zwischen Lachen und Einsiedeln. Das politische Bürgerrecht wurde den ehemaligen Beisassen gesichert. Das Aktivbürgerrecht galt ab 16 Jahren.

e) Sanitätswesen und Justiz

Nach der Annahme der Kantonsverfassung machte sich der regelnde Geist der neuen Regierung auch auf dem Gebiet der Medizin bemerkbar. Mit Dr. Diethelm und Dr. Stutzer war die Aerzteschaft in der Politik ja gut vertreten. Schon an der ersten Sitzung des Kantonsrates vom 26. Juli 1832 wurde die Bearbeitung eines Reglementes für das Sanitätswesen sowie die Abhaltung einer Aerzteversammlung in Einsiedeln beschlossen.⁵⁰ Der Geist der Aufklärung und des Liberalismus machte sich insofern bemerkbar, als man auf dem Gebiet des Heilwesens nur noch ausgebildete Aerzte praktizieren lassen wollte. Das war damals leichter gesagt als durchgesetzt. Für den Küssnachter Pfarrer Feierabend, Sohn des Engelberger Klosterarztes, mussten auch spätere Regierungen immer eine Ausnahme machen. In Lachen hielt sich damals Stefan Vollmar auf, ein Tierarzt aus Württemberg. Als dieser nicht nur Tiere, sondern auch Menschen kurierte, liess ihn der Kantonsrat «wegen ausgeübter ärztlicher Heilkunde»⁵¹ verhaften und an die Grenze stellen. Da gab es in Lachen «tumultuarische Auftritte . . . und einige Verblendete (drohten) sich der Vollziehung des Beschlusses durch Anwendung von Gewalt (zu) widersetzen.»⁵² Sie drohten auch, das Haus des Bezirksammans Dr. Diethelm zu stürmen. Die Regierungskommission liess zwei Aufrührer einvernehmen, fand es im übrigen aber für besser, den Württemberger (Tier-)Arzt einstweilen in Lachen zu lassen.

Auf dem Gebiet des Strafvollzugs liess sich in so kurzer Zeit wenig ändern, und die Regierung war vollauf damit beschäftigt, das Gerichtswesen einigermaßen in Gang zu bringen. Zuchthaus gab es damals keines, weder in Inner- noch in Ausserschwyz. Bestraft wurde durch Ausstellung am Pranger, Ausstäupung (= Körperstrafe) sowie Zuweisung des Verurteilten an Verwandte zur Beaufsichtigung und die Empfehlung an den Pfarrer zur fleissigen Erteilung von Religionsunterricht.

Als eine Frau des Mordes an ihrem neugeborenen Kind überführt wurde, stellte sich für den Kanton Schwyz äusseres Land das Problem des Scharfrichters. Ein gewisser Josef Anton Kistler von Reichenburg sowie der bereits erwähnte Stefan Vollmar meldeten sich für diesen Posten. Das Amt eines Scharfrichters war früher verbunden mit dem Beruf des Abdeckers und Tierarztes. Wegen der in den Scharfrichterdynastien von Generation zu Generation weitergegebenen auch ärztlichen Kenntnisse wurden sie oft von kranken Menschen aufgesucht. Der Kantonsrat wählte am 6. Mai 1833 J.A. Kistler «als obrigkeitlicher Executor», jedoch unter der Bedingung, dass er sich auf den Beruf als Vieharzt beschränke und keine Chirurgie ausübe, und «dass er den Meisterstreich in einem andern Kanton verrichte.»⁵³ Für diesen «Meisterstreich» mit dem Schwert wollte aber kein Kanton einen Gefangenen zur Verfügung stellen, und die Regierungskommission zeigte sich ungehalten über den Beschluss des Kantonsrates. Der rasche Lauf der Dinge gab dem neu gewählten Scharfrichter indes nie die Möglichkeit, seines Amtes zu walten.

f) Schulwesen

Auch auf dem Gebiet des Schulwesens hatte der Kanton Schwyz äusseres Land zu wenig Zeit, um eigene Leistungen hervorzubringen. Vom guten Willen zeugt die Arbeit der Schulkommission, der folgende Herren angehörten: Dr. Diethelm als Präsident, Dekan Gangyner von Lachen, Pfarrer Krieg von Tuggen, Professor Rupert Kälin von Einsiedeln, Benedikt Düggelin von Galgenen, Statthalter Meinrad Kälin und Landschreiber Conrad Kälin, beide von Einsiedeln.

Der von ihnen ausgearbeitete Schulplan verlangte gleiche Schulbücher und eine einheitliche Lehrmethode, sah einen Erziehungsrat, einen kantonalen Oberschulinspektor und einen oder zwei Schulinspektoren pro Bezirk vor. Die Lehrer hatten die acht Fächer Lesen, Schön- und Rechtschreiben, Kopf- und Zifferrechnen, Religionslehre und biblische Geschichte, Natur- und Vaterlandsgeschichte, Erdbeschreibung, Gesundheits- und Anstandslehre sowie Gesangslehre zu unterrichten. «Der Schulunterricht hebt mit erfülltem siebenten Jahre des Kindes an und kein Kind dieses Alters darf demselben entzogen werden. Er wird unausgesetzt so lange gepflogen, bis das Kind in allen angegebenen Fächern gehörige Kenntnis hat und nach dem Zeugnis der Herren Examinatoren entlassen werden kann.»⁵⁴ Genaueres wurde dem Erziehungsrat vorbehalten. Jede Schule sollte drei Klassen mit zwei oder drei Abteilungen umfassen. Für diese Klassen wurde ein Lehrplan aufgestellt.

Für die schulentlassenen Knaben und Mädchen war eine Repetitionsschule geplant, an der nebst den üblichen Fächern auch Lektionen über Feldbau, Obstbauzucht und Forstwesen gehalten werden sollten. Unterricht war ca. eine bis zwei Stunden an Sonn- und Feiertagen bis zum erfüllten 16. Altersjahr.

Weitere Abschnitte des Schulplanes befassen sich mit den Schulfonds, die

für «eine gehörige Besoldung» der Lehrer angehäuft werden sollten, mit den Schulhäusern, die an solchen Stellen zu bauen waren, «wo die Jugend durch das Geräusch des bürgerlichen Verkehrs u.s.f. am wenigsten gestört wird.»

Sehr aufschlussreich ist das Kapitel über die Lehrer, wo es heisst: «1. Der Lehrer . . . besitze eine gute Gesundheit, eine richtige Aussprache und vollkommene Sinnesorgane, damit er durch seine Nähe mit den Kindern weder dem physischen Dasein derselben Nachteil bringe, noch ihren Spott und ihre Verachtung erzeuge . . .

2. Mit einem hellen Verstande verbinde er Güte des Herzens. Er besitze die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten in jenen Fächern, welche er die Kinder zu lehren hat. Sein Wandel sei untadelhaft und er beweise Eifer in seinem Berufe.

5. Er soll sich so viel möglich aller körperlichen Züchtigungen enthalten, vorzüglich aber jener Strafweise, welche körperliche Gebrechen nach sich ziehen, oder das Ehrgefühl der Kinder zu ersticken im Stande ist.

6. Wo die Lokale es gestatten, wird er die Methode des wechselseitigen Unterrichts einführen, besonders wenn die Kinder zahlreich sind.»

Der wechselseitige Unterricht bestand darin, dass ältere Schüler für einzelne Lektionen als Hilfslehrer die jüngeren unterrichteten. Diese Methode hatte der Freiburger Pädagoge Pater Gregor Girard mit Erfolg in der Saanestadt eingeführt, war aber 1823 von reaktionären Kreisen entfernt worden. Seine Methode war damals bekannter als jene Pestalozzis.

Weiter sah der Schulplan vor, für begabte Schüler «Bezirks- oder Mittelschulen» zu errichten, mit den Fächern: Muttersprache, Latein, Französisch, Geschichte, Geografie, Naturlehre und Naturgeschichte, Rechenkunst, Zeichnen, Musik und Religionslehre. Für alle diese Fächer bestand ein Lehrplan. Der Unterricht war von einem Lehrer zu erteilen, der mit 800 Franken jährlich entlohnt wurde. Für die Schüler betrug das Schulgeld 20 Fr., wobei die Armenpflege unbemittelte Kinder zu unterstützen hatte. Der Bezirksschullehrer musste an 21 Tagen während der Ferien die unteren Lehrer unterrichten. Diese Fortbildungstage waren obligatorisch.

An Ferien waren 6 Wochen im Sommer und 2 Wochen im Herbst vorgesehen. Im Herbst sollten nach vorausgegangenen Prüfungen die besten Schüler eine Auszeichnungsprämie erhalten.

Den fähigsten Schülern sollte schliesslich die Klosterschule in Einsiedeln geöffnet werden, so der Antrag der Schulkommission.

Die Genehmigung dieses sehr fortschrittlichen Schulplanes (Schulpflicht, Einschränkung von Körperstrafen usw.) wurde etwas hinausgezögert. Erst am 26. Juni 1833 wurde er vom Kantonsrat angenommen, der Erziehungsrat gewählt und dieser beauftragt, den Schulplan «mit möglicher Berücksichtigung unserer Verhältnisse einzuführen, und im Falle sich Hindernisse ergeben sollten, hat derselbe zweckmässige Vorschläge zu entwerfen, und diese dem Kantonsrath zu übermachen.»⁵⁵

g) Religiöser Liberalismus

Die liberale Bewegung, die alte Formen sprengte, griff auch auf andere Lebensgebiete über. Die auf politischem Gebiet erreichte Freiheit wurde ebenfalls für die Religion gefordert: «Jeder Bürger soll sein Verhältnis zu Gott selbst bestimmen. Keine Vorschriften der Kirche dürfen diese Freiheit einengen.» Es scheint fast unmöglich, dass diese freisinnigen Ansichten auch im Kanton Schwyz äusseres Land auftraten, und doch gab es hier eine Art religiöser Liberalismus, aber in ganz eigener Form.

Statt zu ergründen, warum Wollerau bei Schwyz blieb, fragen wir uns, warum gerade die Bezirke March, Einsiedeln und Pfäffikon als erste sich gegen das Alte Land stellten? Unter dem Stichwort Religion fällt uns jetzt ein, dass sich in Einsiedeln das bekannte Benediktinerstift befindet, dass dieses Kloster auch in Pfäffikon über ausgedehnten Landbesitz verfügt, und dass damals der Hof Reichenburg noch dem Abt unterstellt war. War das Provisorium, ganz ohne importierte liberale Ideen, auch eine Art antiklösterliche Allianz, und richtete es sich nicht nur gegen Schwyz, sondern auch gegen das Stift Einsiedeln?

Schon vor der Trennung des Kantons Schwyz mottete in Einsiedeln zwischen Bezirk und Kloster ein Allmeindstreit, der 1828-30 einen Höhepunkt erreichte. Im Memorial der elf Punkte verlangten die vier Bezirke die Angliederung der Gemeinde Reichenburg an die March. Dieser Bezirk konnte seine Forderung schnell durchsetzen: Landschreiber Wilhelm überbrachte der Landsgemeinde der vier vereinigten Bezirke am 26. Juni 1831 den Antrag der Gemeindeversammlung von Reichenburg, sich der March anschliessen zu wollen, und die Landsgemeinde stimmte diesem Begehren zu. Später stellte das äussere Land in seiner Verfassung die Klöster unter die Oberaufsicht des Staates, verpflichtete sie zur Bezahlung von Kantonsbeiträgen und Bezirkssteuern, untersagte ihnen Ankauf und Pachtung von Liegenschaften und beschränkte ihre Handels- und Gewerbefreiheit. Noch weiter ging der bereits besprochene Schulplan, der die Klosterschulen allen Kantonsbürgern zugänglich machen wollte. «Zu diesem Zweck sollten sie der Aufsicht des Erziehungsrathes unterworfen (und) gehörig geregelt werden ...»⁵⁶

Hinter diesen Klosterparagrafen stecken vor allem die Einsiedler, wie Schmid einmal selber dem Abte mitteilte. Als die Waldstatt anfangs 1832 grosse Neigung zeigte, sich mit Schwyz in Separatverhandlungen einzulassen, griff an der Kantongemeinde vom 15. April auch Landammann Schmid das Kloster an, wohl um die Einsiedler bei der Stange zu halten. Er liess sich nachher aber beim Abt entschuldigen und erklärte, «er habe so reden müssen, um seinen Einfluss nicht zu verlieren und Böswillige von Excessen abzuhalten.»⁵⁷

Warum diese antiklösterliche Politik? Schon zu Beginn der Trennungsbewegung ergriff das Stift Einsiedeln unter seinem altgesinnten Abt Cölestin Müller (1772-1846, Abt seit 1825) konsequent Partei für Innerschwyz. Er aberkannte das Gericht in Lachen und weigerte sich, dem äusseren Land Steuern zu bezahlen oder Salz zu kaufen. Gleichzeitig sandte er Steuern und dazu noch



Weibelschild des Kantons Schwyz äusseres Land von 1832/33, heute als Amtszeichen des Bezirksweibels der March gebraucht. (Aufnahme: K. Müller, Lachen. SAH 91)

Wer aber schuf diese Standeszeichen? Schon am 10. März 1831 beschloss der provisorische Landrat der vereinigten Bezirke, es solle ein «eigenes Sigill nach der von dem Hochgeachten Herrn Ratsherr Kälin entworfenen Skizze angeschafft werden.» Der neugewählte Grosse Rat des äusseren Landes beschloss am 25. Mai 1832: «Das Staatssigill und ein Kantons-Schild ist dem Herrn Gross Rath und Bez. Statthalter Kälin zur Zeichnung übertragen.» Laut den Säckelmeisterausgaben kostete das «Staatssigill» 10 Gulden und 20 Schilling, der «Läuferschild» 57 Gulden 10 Schilling.

namhafte freiwillige Beiträge nach Schwyz mit der Bitte, das Kloster zu schützen. Schwyz intervenierte denn auch mehrmals bei der Tagsatzung, die dem äusseren Land jeweils Zurückhaltung empfahl. So blieben alle Klosterparagraphen der Ausserschwyzer papierene Wünsche. Schwyz erklärte sich zur Verteidigung des Stifts jederzeit bereit, und an der Tagsatzung forderte der Kanton Wallis (auf Wunsch des Abtes) gar die Bereitstellung einer eidgenössischen Truppe zum Schutze der bedrohten Mönche.

Diese starke Stellung nützte der Abt bis zum letzten aus. Er liess in den von seinen Benediktinern betreuten Pfarreien das Volk von der Kanzel herab vor der Annahme der Kantonsverfassung warnen. Alle Delegationen der vereinigten Bezirke, die im Kloster auf Bezahlung der Steuern drängten, wurden abgewiesen. Die Regierungskommission beschloss daher am 12. Dezember 1832, die Zinsen des Klosters im Bezirk March mit Beschlag zu belegen.⁵⁸ Die Spannungen verschärften sich 1833 wegen der Bundesrevision. Das Stift «erlaubt(e) sich, ungescheut auf offener Kanzel über Verfassung und verfassungsmässige Behörden loszuziehen u.s.w» Der Kantonsrat beschloss deswegen, «dem H.H. Prälaten des Klosters sein Missfallen zu erkennen zu geben, und ihn aufzufordern seine Capitularen anzuweisen, auf der Kanzel alles Politisierens sich zu enthalten, und nur das Wort Gottes zu verkünden.»⁵⁹

Die Besitzungen des Klosters Einsiedeln waren also eine Art Enklave des Alten Landes im Gebiet der vereinigten Bezirke. Bei erhöhter Alarmbereitschaft

wurde deshalb das Schwyzerische Schloss Grynau sowie das Kloster und die Statthalterei in Pfäffikon bei Tag und Nacht beobachtet und alle Ein- und Ausgehenden notiert.⁶⁰ Als das äussere Land am 1. August 1833 seine Truppen mobilisierte, weigerte sich der Abt, zwei dienstpflichtige Knechte einrücken zu lassen. Selbst eine Aufforderung der eidgenössischen Kommissarien richtete nichts aus.

Der Schweizerische Liberalismus der damaligen Zeit wies klosterfeindliche Elemente auf, wie die Klösteraufhebungen der 1840er Jahre zur Genüge beweisen sollten. Die Spannungen zwischen dem Kloster und dem äusseren Land passen also gut in dieses Bild. Bei näherem Hinschauen zeigt sich aber, dass der altgesinnte Abt die Lage durch seine Politik mindestens ebenso stark anheizte, wie gewisse liberale Einsiedler. Das Protokoll der Regierungskommission vermerkt denn auch, es «sei nicht rathsam gewesen» in Einsiedeln Repressalien zu nehmen, «indem man gerade mit der Person des Hrn. Prälaten hätte anfangen müssen, was nicht leicht ausführbar gewesen wäre.»⁶¹ Eine versöhnlichere Politik des Klosters hätte diesem selbst und dem gespaltenen Kanton mehr genützt. Die Bereitschaft der Ausserschwyzer im Januar 1833, mit dem Alten Land in Schwyz zu verhandeln, während «das Kloster Einsiedeln aber . . . als Zusammentrittort aus vielen und verschiedenen Gründen nicht genehm gehalten werden» kann,⁶² drückt dies klar genug aus.

Von einer Aufhebung des Klosters Einsiedeln war im äusseren Land nie die Rede. Es ging um Dinge wie Steuern, Salzkauf, Kramläden, Loskauf der Grundzinsen und Zehnten usw. Weil Abt und Kloster das äussere Land als Kanton nicht anerkannten, drängten sie sich den Ausserschwyzern als Feindbild geradezu auf. Freunde des Stiftes, wie Schmid und Düggin, wurden durch die Haltung des Abtes fast zur Verzweiflung getrieben. Am 19. Juni 1832 schrieb Schmid dem Abt: «Es muss mir übrigens wehe tun wahrzunehmen, wie feindselig Ihr Stift fortan gegen das äussere Land handelt. Unmöglich kann dieses Benehmen von guten Folgen sein, und selbst mir wird auf diese Weise nicht mehr möglich sein, etwas zum besten desselben thun zu können. — In Gottes Namen ich habe genug Klugheit empfohlen, Mässigung gepredigt, meine Stimme wird nicht gehört, mein Wort, meine redliche Gesinnung haben keinen Werth!!»⁶³

Für eine religions- oder katholikenfeindliche Politik des äusseren Landes gibt es keine Anhaltspunkte. Die Verfassung garantierte «die Christkatholische Religion» als «die einzige Religion des Staates». Als dieses Wort einigen Protest auslöste, erklärte der Landrat, dass er unter «der christkatholischen Religion keine andere verstehe als die christkatholische apostolische Religion.»⁶⁴ In diesem Wort ein Abrücken vom Katholizismus sehen zu wollen, ist falsch, vermerkt doch das Landsgemeindeprotokoll der March schon 1815, die Landleute hätten fünf Vater unser, fünf Ave Maria und den «Christkatholischen Glauben» gebetet. Die Feierlichkeiten bei der Anerkennung des Kantons Schwyz äusseres Land dokumentierten — mit Ausnahme Einsiedelns — fast überall ein sehr freundschaftliches Verhältnis zwischen geistlicher und weltlicher Obrigkeit.



Innerschwyz fand sich mit der Trennung des Kantons nie ab, da ohne die äusseren Bezirke seine Vertretung an der Tagsatzung und sein Ansehen halbiert worden wären. Das Alte Land benützte deshalb die Unruhen in Küssnacht um einzugreifen. Der Holzschnitt von Maler Niklaus Bütler zeigt den Einmarsch der Schwyzertruppen in Küssnacht am Rigi am 31. Juli 1833. Beim Landsturm (im Vordergrund) fällt die improvisierte Bewaffnung auf.

h) Der Bundesentwurf

Auf eidgenössischer Ebene forderten die Liberalen den engeren Zusammenschluss der Kantone zu einem einheitlicheren Staat. Auch hier schieden sich die Geister in Inner- und Ausserschwyz. Die altgesinnte Zeitung «Waldstätter-Bote» fragte: «Was wäre ein Bewohner der demokratischen Kantone, der die gegenwärtig viel besprochene Centralverfassung wünschen könnte?» Und antwortete: «Entweder ein Verräther des Vaterlandes und Feind seiner Mitbürger, oder ein Dummkopf — oder ein närrischer Träumer.»⁶⁵ So wie Schwyz fürchtete, von den äusseren Bezirken in die Minderheit versetzt zu werden, so hatte das Alte Land auch Angst vor der Bundesrevision, «wodurch allen Kantonen die Souverainität zernichtet, den kleinen Kantonen ihr Stimmrecht geschmälert, und die Urkantone, die Stifter der Schweizerischen Freyheit unter das Joch ihrer jüngeren Brüder und Söhne, die sie gezeugt, geschmie-

get werden sollen . . .»⁶⁶ Schwyz schickte den Bundesentwurf an der Landsgemeinde ohne Beratung bachab und verfolgte während den folgenden Jahren eine Politik, die alles andere als freundeidgenössisch war. Nirgends, nicht einmal in Sachen einheitliche Masse und Gewichte oder gleicher Münzfuss, wurde die von vielen Kantonen angestrebte Vereinheitlichung gewährt.

Anders standen die vier vereinigten Bezirke zur Bundesrevision. Hier erblickte man «in der Beantwortung dieser Frage gleichsam die Lebensfrage für die Existenz des äuss. Landes . . .» Die Regierungskommission strebte folgenden Beschluss an: «Das äuss. Land Schwyz erklärt sich bereit, an den Beratungen über die Bundesurkunde vollkommenen Antheil zu nehmen und überhaupt alles dasjenige zu leisten, was zu regerer Verknüpfung der Eidgenossen dient, und dem Vaterlande nach innen und aussen die möglichste Kraft gewährt.»⁶⁷

Am 19. Oktober 1832 schickte der Grosse Rat an alle Kantone eine «Gegenklärung . . ., dass die von Schwyz aus seiner Zeit geschehene Protestation wider die Bundes-Revision ganz unserem Interesse, Wissen und Wille zu wider sei, und dass demnach das äuss. Land, als die grosse Mehrheit des Kantons Schwyz sich feierlich erkläre, dass es den vollsten Antheil an dieser Bundesrevision nehme, und von der Billigkeit der Eidgenossen erwarte, dass wir seiner Zeit von jener Theilnahme nicht ausgeschlossen bleiben.»⁶⁸

Enttäuscht mussten die vier Bezirke anfangs 1833 zur Kenntnis nehmen, dass die «bereits erschienene neue Bundesurkunde unser Land gänzlich übergehe, und nur von einem Kanton Schwyz rede . . .»⁶⁹ Nach der Anerkennung des äusseren Landes beschloss die Kantonsgemeinde vom 5. Mai 1833 in Lachen einstimmig: «In Betracht der Mangelhaftigkeit der 1815er Bundes und in Betracht des daherigen Bedürfnisses einer zeitgemässen Bundesrevision — und in Würdigung der Verhältnisse unseres eigenen Landes, ist (das äussere Land) bereit an der Bundesberathung Antheil zu nehmen . . .»⁷⁰ Einen Monat später beschloss der Grosse Rat, die revidierte Bundesurkunde zu drucken, dem Volke mitzuteilen und durch die dreifachen Bezirksräte behandeln zu lassen. Die Bezirksbehörden sollten den Entwurf «dem Volk beliebt» machen.⁷¹ Auf den 14. Juli wurde eine Kantonsgemeinde angesetzt. Da verwarf Luzern, dem die Ehre der Hauptstadt zugefallen wäre, die Bundesurkunde. Damit war dieses Projekt völlig gescheitert. Die Regierungskommission des Kantons Schwyz äusseres Land sagte denn auch die Kantonsgemeinde ab.

i) Zusammenfassung

Die Frage, ob das äussere Land ein liberaler Kanton war, lässt sich nach einem Vergleich mit der Politik des konservativen Alten Landes eindeutig mit ja beantworten. Dieser Liberalismus war einerseits das Resultat der Opposition gegen Innerschwyz und das Kloster Einsiedeln, andererseits ergab er sich aus den Bemühungen um die Gunst der liberalen Kantone. Auf die Unterschiede zwischen dem ausserschwyzzerischen Liberalismus und demjenigen in andern Kantonen konnte nur am Rande eingegangen werden. Es sei hier

jedoch besonders betont, dass der Liberalismus der Ausserschwyzer eine eher undogmatische Geisteshaltung war. Gross sind die Unterschiede auch zur heutigen Partei gleichen Namens. Hinter den Slogan «Mehr Freiheit — weniger Staat» hätte sich ein Dr. Diethelm nie stellen können. Seiner Ansicht nach war zur Bewahrung und Entfaltung der Freiheit eben gerade «mehr Staat» notwendig. — So ändern sich die Zeiten und die Parteien.

6. Die eidgenössische Anerkennung des Kantons Schwyz äusseres Land

Die Trennung der vier Bezirke von Schwyz war anfänglich ganz eindeutig als Mittel zum Zweck betrieben worden. Die Ausserschwyzer Führer hofften wohl, das Alte Land wie anno 1814 zu einer schnellen Einigung zwingen zu können. Als sich diese Hoffnung zerschlug, mochte der eine oder andere Politiker — mit Blick auf Unterwalden und Appenzell — mit einer definitiven Trennung des Kantons Schwyz in zwei Halbkantone liebäugeln. Es muss jedoch an dieser Stelle nachdrücklich betont werden, dass die offizielle Politik der vereinigten Bezirke nie auf eine Trennung abzielte, sondern immer auf Wiedervereinigung unter einer die Rechtsgleichheit sichernden Verfassung:

- Das von der Landsgemeinde der vier Bezirke am 6. Januar 1831 angenommene «Memorial der elf Punkte» enthält den Satz: «4. Ehren und lieben wir das biedere Volk von Schwyz und verlangen mit demselben nur eines und das gleiche freye Volk zu seyn.»⁷²
- Die Landsgemeinde der vereinigten Bezirke vom 26. Juni 1831 lud Schwyz ausdrücklich zur Teilnahme an der Verfassungsarbeit ein.
- Der dreifache Landrat erklärte am 1. Juli 1831, man sei zur Versöhnung mit Schwyz immer noch bereit.
- Am 1. Februar 1832 erklärte der Landrat als Antwort auf eine Zuschrift von Schwyz, er sei zur Versöhnung jederzeit bereit. Am 20. Februar war der Landrat sogar damit einverstanden, die Delegierten zur Konferenz nach Schwyz zu schicken. Der Beschluss: «Die Fortsetzung der Verfassungsarbeit solle einstweilen unterbleiben», beweist, wie ernst es dem Ausserschwyzer Landrat mit der Wiedervereinigung war.
- Am 15. April 1832 verlangte die Landsgemeinde der vier Bezirke die Einführung der neuen Verfassung und die Anerkennung des äusseren Landes durch die Eidgenossenschaft. Diesem Beschluss folgte die Erklärung: «Damit jedoch sich die ganze Eidgenossenschaft überzeuge, dass die gegenwärtig beschlossene Constituierung nur als letztes und einziges Mittel ergriffen werden, erklären die vereinigten Bezirke gleichzeitig an den h. Vorort, zu Händen der h. Tagsatzung, aller eidgenössischen Stände und selbst des Landes Schwyz, feierlich die ungeheuchelte Bereitwilligkeit, mit